

INTERNATIONALER SCHUTZ

*Informationen über das Asylverfahren in
Belgien*



INHALTSVERZEICHNIS

Was ist der internationale Schutz (Asyl)?	1
---	---

Wo kann ich einen Antrag auf internationalen Schutz (Asyl) in Belgien stellen?	1
--	---

Wie verläuft die Asylprozedur in Belgien?	2
---	---

Registrierung

Unterbringung

Dublin-Prüfung

Untersuchung des Asylantrags durch das Generalkommissariat (CGRA)

Einspruchsverfahren beim Rat für Ausländerstreitigkeiten (CCE)

FAQ - Häufig gestellte Fragen	4
-------------------------------------	---

Habe ich das Recht auf juristische Hilfe während des Asylverfahrens?

Habe ich Anrecht auf materielle Hilfe während des Asylverfahrens?

Habe ich das Recht, während des Asylverfahrens an einer privaten Adresse zu wohnen?

Habe ich das Recht auf Arbeit während des Asylverfahrens?

Werden meine besonderen Bedürfnisse im Asylverfahren berücksichtigt?

Habe ich als Unbegleitete Minderjährige Anspruch auf besondere Unterstützung?

Dürfen Kinder im Asylverfahren zur Schule gehen?

Darf ich während des Asylverfahrens außerhalb Belgiens reisen?

Was sind die Unterschiede zwischen anerkanntem Flüchtling und subsidiärem Schutz?

Welche Rechte stehen Personen mit internationalem Schutz in Belgien zu?

Kann ich auf das Asylverfahren verzichten und in mein Herkunftsland zurückkehren?

Wichtige Adressen	9
-------------------------	---

Was ist der internationale Schutz (Asyl)?

Ein Antrag auf internationalen Schutz bedeutet, dass eine Person die Behörden um Schutz ersucht, weil sie in ihrem Herkunftsland Verfolgung oder ernsthafte Gefahr befürchtet. Dieses Recht auf Schutz beruht unter anderem auf der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951.

Wer internationalen Schutz erhält, bekommt ein Aufenthaltsrecht sowie bestimmte Rechte, zum Beispiel auf längerfristigen Aufenthalt, Zugang zum Arbeitsmarkt, Familienzusammenführung, Integration (z.B. Sprachkurse) und soziale Sicherheit.

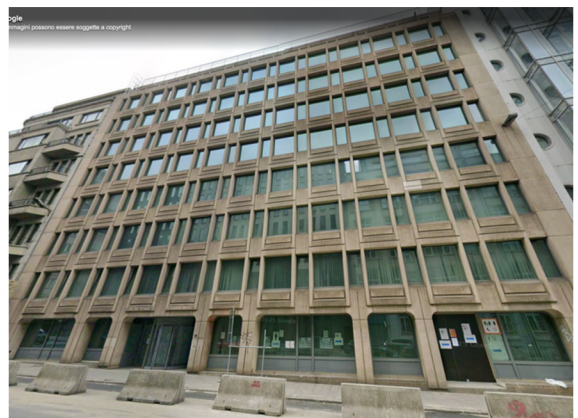
Wo kann ich einen Antrag auf internationalen Schutz (Asyl) in Belgien stellen?

Personen, die einen Asylantrag in Belgien stellen möchten, können sich von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) um 8:30 Uhr zum Ausländeramt in der **Rue Belliard 68, 1000 Brüssel**, einfinden.



Der Antrag muss **persönlich** und so schnell wie möglich nach Ankunft in Belgien gestellt werden.

Ein Asylantrag kann auch persönlich an der Grenze, in einem geschlossenen Zentrum oder im Gefängnis gestellt werden.



Wie verläuft die Asylprozedur in Belgien?



REGISTRIERUNG

Bei der Antragstellung werden die **Identität** (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontaktadresse usw.) aufgenommen, **Fotos** und **Fingerabdrücke** genommen. Alle Nachweise zur Identität oder zu den **Fluchtgründen** müssen vorgelegt und gemeinsam mit einem Beamten wird ein **Fragebogen** zu den Fluchtgründen ausgefüllt.

Ab dem Moment der Antragstellung darf die Person in Belgien vorübergehend bleiben und ist im Warteregister eingetragen, solange das Asylverfahren läuft.

Bei der Registrierung des Antrags stellt das Ausländeramt entweder eine **Anlage 26** (bei Erstanträgen) oder eine **Anlage 26quinquies** (bei Folgeanträgen) aus. Diese enthält die persönlichen Daten, ein Foto sowie die gewählte Zustelladresse und dient als Nachweis, dass einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. **Sie gilt jedoch nicht als Identitäts- oder Nationalitätsnachweis.**

UNTERBRINGUNG UND MATERIELLE HILFE

Das Ausländeramt verweist die Person an Fedasil, die Behörde, die für die Gewährung der **materiellen Hilfe** zuständig ist.

Diese umfasst Unterkunft, Mahlzeiten und Kleidung, medizinische, psychologische und soziale Begleitung, Zugang zu Rechtsberatung, eine tägliche Geldzuwendung (*allocation journalière*), bezahlte Gemeinschaftsarbeit im Zentrum (wenn möglich), sowie Zugang zu Freiwilligenrückkehrprogrammen und Schulungen.



Die Hilfe wird in Fedasil-Strukturen (kollektive oder individuelle Unterkünfte) gewährt und gilt während der gesamten Dauer des Asylverfahrens.

DUBLIN-PRÜFUNG

Es wird geprüft, **ob Belgien für den Asylantrag zuständig ist** oder gemäß den Dublin-Regeln ein anderes europäisches Land verantwortlich ist.

Ist Belgien zuständig für die Bearbeitung des Asylantrags, übermittelt das Ausländeramt dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (CGRA) den Antrag. Ist Belgien nicht zuständig für die Bearbeitung des Antrags, erhält die Person vom Ausländeramt die Anweisung Belgien zu verlassen und sich in den zuständigen Staat zu begeben (Anlage 26quater). Gegen diese Entscheidung kann ein Einspruch eingereicht werden.

Weitere Informationen in 12 Sprachen findet man [hier](#).

UNTERSUCHUNG DES ANTRAGS DURCH DAS GENERALKOMMISSARIAT (CGRA)

Das **CGRA** untersucht den Asylantrag durch ein **persönliches Interview**.

Die Person erhält eine **Einladung** per Einschreiben oder über das Aufnahmezentrum. Das Gespräch findet in den CGRA-Büros in Brüssel statt, mit Dolmetscher und eventuell Anwalt oder Vertrauensperson.



Während des Interviews erklärt die Person ihre **Fluchtgründe** und legt alle verfügbaren **Dokumente** vor. Auch Social-Media-Accounts können geprüft werden. Ehrlichkeit und klare Antworten sind wichtig. Wenn die Person nicht zum Termin kommen kann, muss das CGRA vorher informiert werden, sonst kann der Antrag abgelehnt werden.

Es gibt 3 mögliche Antworten des Generalkommissariats:

- Die **Anerkennung als Flüchtling** (laut Genfer Flüchtlingskonvention). Ab dem Moment hat die Person ein während 5 Jahren befristetes Bleiberecht in Belgien.
- Zuerkennung des **subsidiären Schutzstatus**. Dieses Statut eröffnet ein zeitlich befristetes Aufenthaltsrecht in Belgien.
- **Ablehnung** und Aufforderung das Land zu verlassen.

IM FALL EINER ABLEHNUNG: EINSPRUCHSVERFAHREN BEIM RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITIGKEITEN

Gegen die Entscheidungen des Generalkommissariats kann die Person einen **Einspruch** beim **Rat für Ausländerstreitigkeiten** (Conseil du Contentieux pour Étrangers, CCE) einreichen.



Während dieses Einspruchsverfahrens hat die Person weiterhin ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Belgien.

Der Rat für Ausländerstreitigkeiten kann die Entscheidung des Generalkommissariats:

- **Annullieren:** das Generalkommissariat muss eine neue Entscheidung treffen
- **Bestätigen:** der Asylantrag wird definitiv abgelehnt
- **Reformieren:** Der Rat erkennt die Person als Flüchtling an oder ihr den subsidiären Schutz zu.

**WEITERE INFORMATIONEN ÜBER
DEN VERLAUF DER ASYLPROZEDUR
IN 16 SPRACHEN
FINDEN SIE AUCH HIER**

www.asylumregistration.be



FAQ - Häufig gestellte Fragen

HABE ICH DAS RECHT AUF JURISTISCHE HILFE WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS?

Ja. Während des Asylverfahrens hat man **Recht auf juristische Hilfe**.

Ein Anwalt kann bei der Beantragung von internationalem Schutz beraten und unterstützen sowie einen Einspruch gegen eine negative Entscheidung einreichen.

Personen mit begrenztem Einkommen können einen **Pro-Deo-Anwalt** kostenlos oder teilweise kostenlos bekommen. Dafür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt und Dokumente vorgelegt werden, unter anderem Angaben zum eigenen Einkommen und dem Einkommen der im Haushalt lebenden Personen.

Weitere Informationen findet man bei der Anwaltskammer (prodeo@anwaltskammer-eupen.be).

HABE ICH ANRECHT AUF MATERIELLE HILFE WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS?

Fedasil prüft ob eine asylsuchende Person Anrecht auf **materielle Hilfe** hat. Wenn ja, bietet Fedasil einen **Platz in einem Aufnahmezentrum** an.

In manchen Fällen beschränkt sich die Hilfe auf dringende medizinische Hilfe. Wenn kein Platz zugewiesen wurde, kann die Situation durch eine anwaltliche oder spezialisierte juristische Stelle geprüft werden

HABE ICH DAS RECHT, WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS AN EINER PRIVATEN ADRESSE ZU WOHNEN?

Ja. Während des Asylverfahrens kann eine Person in Belgien an einer privaten Adresse wohnen.

Dabei gilt: Die Person muss selbst für Unterkunft und Nahrung sorgen.
Sie ist für ihre finanzielle Unterstützung selbst verantwortlich.
Sie hat weiterhin Recht auf medizinische Hilfe.

HABE ICH DAS RECHT AUF ARBEIT WÄHREN DES ASYLVERFAHRENS?

Ja, Asylsuchende dürfen **4 Monate nach Einreichung ihres Asylantrags** arbeiten, sofern das CGRA bis dahin noch keine Entscheidung getroffen hat.

In der Immatrikulationsbescheinigung vermerkt die Gemeinde „*Arbeitsmarkt: unbeschränkt*“. Das Recht auf Arbeit besteht bis zum Ende des Verfahrens.

HABE ICH ALS UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE ANSPRUCH AUF BESONDERE UNTERSTÜTZUNG?

Der Vormundschaftsdienst weist dem unbegleiteten Minderjährigen (MENA - mineur étranger non accompagné) so schnell wie möglich einen **Vormund** zu.

Diese Person unterstützt ihn und handelt im Asylverfahren in seinem Namen, bis er 18 Jahre alt ist. Zusammen mit dem Vormund sollte unbedingt ein Anwalt aufgesucht werden, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

WERDEN MEINE BESONDEREN BEDÜRFNISSE IM ASYLVERFAHREN BERÜCKSICHTIGT?

Ja. Bei der Antragstellung füllt das Personal des Ausländeramts gemeinsam mit Ihnen einen Fragebogen aus.

Dabei wird geprüft, ob **besondere Bedürfnisse oder Vulnerabilitäten vorliegen**, zum Beispiel wegen Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, oder weil Sie minderjährig sind. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob Sie besondere Unterstützung erhalten.

DÜRFEN KINDER IM ASYLVERFAHREN ZUR SCHULE GEHEN?

Ja. Kinder im Asylverfahren in Belgien **dürfen und müssen zur Schule** gehen.

Die **Unterrichtspflichtpflicht** gilt in Belgien für alle Kinder zwischen **5 und 18 Jahren**, unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Aufenthaltsstatus.

DARF ICH WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS AUSSERHALB BELGIEN REISEN?

Nein, während des Asylverfahrens darf man Belgien **nicht verlassen**.

WAS SIND DIE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ANERKANNTEM FLÜCHTLING UND SUBSIDIÄREM SCHUTZ?

ANERKANNTER FLÜCHTLING

Definition bzw. Bedingungen:

- Die Kriterien der **Genfer Flüchtlingskonvention** sind erfüllt: begründete Furcht vor Verfolgung wegen Religion, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.
- Die Verfolgung geht vom Staat oder von Akteuren aus, vor denen der Staat keinen Schutz bietet.

Aufenthaltstitel: **A-Karte** mit einer Gültigkeit von **5 Jahren**, danach Zugang zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel.

Reisedokumente: Hat keinen Anspruch mehr auf einen Reisepass des Herkunftsstaats und soll sich in der Regel nicht an die Behörden des Verfolgerstaats wenden. Kann bei den belgischen Behörden einen **Reisepass für Flüchtlinge** („blauer Pass“) beantragen.

Das CGRA kann bestimmte **Personenstandsdokumente** (z. B. Geburtsurkunden) ausstellen oder bescheinigen, wenn diese aus dem Herkunftsstaat nicht oder nicht sicher zu bekommen sind.

Familienzusammenführung: Haben ein Recht auf Familienzusammenführung zu **erleichterten Bedingungen** (wie zum Beispiel keine Anforderungen an Einkommen, Wohnraum und Krankenversicherung), ohne Wartefrist, **innerhalb einer bestimmten Frist**.

Der privilegierte Familienkreis umfasst insbesondere:

- Ehepartner oder eingetragene Partner
- minderjährige unverheiratete Kinder
- in bestimmten Fällen volljährige Kinder mit Behinderung, die vom Flüchtling abhängig sind
- Eltern alleinstehender minderjähriger Flüchtlinge (MENA).

SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Definition bzw. Bedingungen:

- Kriterien der Genfer Konvention sind nicht erfüllt, aber bei Rückkehr drohen **ernsthafte Schäden** wie Todesstrafe, Folter oder ernsthafte Bedrohung durch willkürliche Gewalt im bewaffneten Konflikt.
- Wird im selben Verfahren geprüft, wenn der Flüchtlingsstatus abgelehnt wird

Aufenthaltstitel: **A-Karte** mit einer Gültigkeit von **1 Jahr**; diese kann jeweils **um 2 Jahre verlängert** werden und kann nach insgesamt 5 Jahren in einen unbefristeten Aufenthalt umgewandelt werden.

Reisedokumente: Behält grundsätzlich den **Reisepass des Herkunftslands** und nutzt diesen für Auslandsreisen, sofern die Kontaktaufnahme mit dem Herkunftsstaat seine Sicherheit nicht gefährdet. Ein belgisches Reisedokument wird nur in Ausnahmefällen ausgestellt, z. B. wenn der Herkunftsstaat keinen Pass ausstellt.

Grundsätzlich **bleibt der Herkunftsstaat für Personenstandsunterlagen zuständig**; die betroffene Person muss sich in erster Linie an die Behörden des Herkunftslands oder dessen Vertretungen wenden.

Familienzusammenführung: **Kein automatischer Anspruch auf die gleichen erleichterten Bedingungen**; in der Regel gelten strengere Voraussetzungen (z. B. ausreichendes Einkommen, Wohnung, Krankenversicherung). Oft gilt auch eine Wartefrist, bevor Familiennachzug beantragt werden kann.

Für minderjährige Kinder können teilweise günstigere Regeln gelten.

Konkrete Details und Ausnahmen müssen jedoch im Einzelfall geprüft werden, da sie von Gesetzesänderungen abhängen können.

WELCHE RECHTE STEHEN PERSONEN MIT INTERNATIONALEM SCHUTZ IN BELGIEN ZU?

Mit diesem Schutzstatut genießt man in Belgien unter anderen folgenden Rechten:

- **Arbeit:** Grundsätzlich **uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang** nach Anerkennung; keine zusätzliche Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmertätigkeiten nötig.
- **Sozialhilfe:** **Anspruch auf Sozialhilfe/Eingliederungseinkommen** über ÖSHZ/CPAS bei Bedürftigkeit und Wohnsitz.
- **Kindergeld:** **Zugang zum Kindergeld** bei rechtmäßigem Aufenthalt und Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen.
- **Krankenversicherung:** Einschreibung in die **Krankenversicherung** erforderlich; gleichberechtigter Zugang zur Gesundheitsversorgung.
- **Bildung:** Unterrichtspflicht und Recht auf Schulbesuch für Kinder; Zugang zu weiterer **Ausbildung/ Hochschule und Sprachkursen** bei Erfüllung der üblichen Bedingungen.

KANN ICH AUF DAS ASYLVERFAHREN VERZICHTEN UND IN MEIN HERKUNFTSLAND ZURÜCKKEHREN?

Ja, es ist immer möglich und dafür gibt es spezielle Hilfe.
Sie können einen Termin beim **Info-Schalter von Fedasil** vereinbaren, um Informationen über die Prozedur und die möglichen Unterstützungen zu bekommen.

Guichet retour Fedasil de Liège

Adresse: Tour Paradis Rue de Fragnée 2, 4000 Liège
Telefon: +32 800 32 745 (kostenfrei)
E-Mail: retourvolontaire@fedasil.be

Weitere Informationen **hier**.



Wichtige Adressen

KONTAKTE UND ANLAUFSTELLEN FÜR FRAGEN ZUR ASYLPROZEDUR UND ZU DEN SOZIALEN RECHTEN

Info-Integration Belgisches Rotes Kreuz

Adresse: Rathausplatz 14A, 4700 Eupen
Telefon: +32 (0) 87 76 59 71
+32 (0) 497 52 26 31 (WhatsApp)
E-Mail: info-integration@roteskreuz.be



FEDASIL Info Point (Legal Info Point)

Der *Fedasil Info Point* in Brüssel bietet Asylsuchenden sowie Personen ohne regulären Aufenthalt, individuelle Beratung an.

Adresse: Rue Héger-Bordet 3, 1000 Bruxelles
Telefon: +32 (0) 800 32 746, täglich von 13:00 bis 16:00 Uhr
E-Mail: infopoint@fedasil.be
Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 9:00 bis 12:00 Uhr



Weitere Informationen in 14 Sprachen [hier](#).

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Ausländeramt (Office des Étrangers)

Adresse: Boulevard Pacheco 44, 1000 Bruxelles
Telefon: + 32 (0) 2 488 80 00
E-Mail: infodesk@ibz.fgov.be

Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (CGRA)

Adresse: Rue Ernest Blerot 39, 1070 Bruxelles
Telefon: +32 (0) 220 55 111
E-Mail: cgra-cgvs.information@ibz.be

NOCH FRAGEN? KONTAKTIEREN SIE UNS!

Info-Integration Belgisches Rotes Kreuz

Rathausplatz 14A - 4700 Eupen

+32 (0) 87 76 59 71

+32 (0) 497 52 26 31 (WhatsApp)

info-integration@roteskreuz.be

www.info-integration.be



[INFO-INTEGRATION, BELGISCHES ROTES KREUZ](#)



[INFO-INTEGRATION BRK](#)

Verantwortlicher Herausgeber: Croix-Rouge de Belgique, Bd. Ernest Mélot - 5000 Namur



Inhalte stand März 2026

Quellen:

<https://dofi.ibz.be/fr> (Stand 06.02.2026)

<https://www.cgra.be/fr> (Stand 06.02.2026)

<https://www.fedasil.be/fr> (Stand 06.02.2026)

Bilder:

Deckblatt: Gemini 2026

Seite 3: CGRA und eigene Bearbeitung